



HONORARUNTER- GRENZE IN DER PRAXIS

Empfehlung und Berechnungshilfe des
Landesverbandes der Freien Theater in Sachsen e.V.

// Redaktion:
Alisa Hecke, Anne-Cathrin Lessel,
Romy Weyrauch

// Konzept & Text:
Dirk Förster

Stand: April 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1 Modelle für Mindesthonorare	3
1.2 Die Empfehlungen für Mindesthonorare des BFDK	4
2. Kalkulation des eigenen Honorars	6
2.1 Zu berücksichtigende Ausgaben	6
2.2 Produktive Tage	8
2.3 Produktive Tage und Honorar	8
2.4 Diskontinuierliche Auftragslage	10
2.5 Risiken und Rücklagen	10
2.6 Altersvorsorge	11
2.7 Zusammenfassung Kalkulation des eigenen Honorars	12
3. Praktische Anwendung der Honoraruntergrenze	13
3.1 Beispiel Honorarkalkulation für eine Tanzproduktion	13
3.2 Beispiel zum Verständnis der Umsatzsteuer	13
4. Relationen von Honoraren	15
4.1 verdi-Modell und TVÖD-Vergleiche	15
4.2 Besserstellungsverbot	15
5. Honoraruntergrenze und Preisbildung	17
5.1 Urheberrechte	17
Hinweise	18
Impressum	18

1. Einleitung

Der Landesverband der Freien Theater in Sachsen ist die Interessenvertretung aller selbstständigen Künstler*innen und Kulturakteur*innen, der freien Gruppen, Compagnien, Produktionshäuser und Theater in den Freien Darstellenden Künsten in Sachsen.

Als einer von 16 Landesverbänden ist er Mitglied im Bundesverband Freie Darstellende Künste (BFDK). Diesem assoziiert sind außerdem sechs weitere bundesweite Verbände der Darstellenden Künste. Insgesamt vertritt der Bundesverband Freie Darstellende Künste mehr als 2.071 Theaterbetriebe, künstlerische Kollektive, Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft, Vereine und Soloselbständige.

Mit der Empfehlung von Honoraruntergrenzen (HUG) will der Bundesverband die soziale Lage der Soloselbständigen in den Darstellenden Künsten verbessern. Die Honoraruntergrenzen bieten seit 2015 Orientierung für die Verhandlung der eigenen Gage, die Kalkulation von Projekten und für Förderprogramme. Viele Förderinstitutionen haben sie seitdem als verbindlich anerkannt. Der Landesverband der Freien Theater in Sachsen trägt die Honoraruntergrenze mit und empfiehlt sie seinen Mitgliedern und den Förderinstitutionen im Freistaat Sachsen als verbindlichen Rahmen für die Kalkulation von Honoraren.

Die Honoraruntergrenzen sind gedacht als ein unteres Limit für Honorare von Soloselbständigen, in Analogie zum Mindestlohn von Arbeitnehmer*innen. Deswegen werden die Werte entsprechend der Inflation, der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung und der Anpassungen des Tarifvertrags NV Bühne regelmäßig vom BFDK aktualisiert, zuletzt im November 2022.
In der Regel sollte über den empfohlenen Mindestwerten kalkuliert werden.

Mit diesem Papier will der Landesverband der Freien Theater in Sachsen (LFTS) die Anwendung der Honoraruntergrenze erleichtern, die Berechnung von Projekthonoraren veranschaulichen und ein Bewusstsein dafür schaffen, welche zusätzlichen Kosten und Aufwände Soloselbständige im Vergleich zu Arbeitnehmer*innen berücksichtigen müssen. Der Verband spricht damit eine Empfehlung sowohl an Förderer wie an Selbstständige aus. Beide Seiten müssen Verantwortung übernehmen, um die Honoraruntergrenze zu realisieren.

1.1 Modelle für Mindesthonorare

Wir empfehlen allen Personen, die sich zu Honoraren informieren wollen, die verschiedenen Modelle von Honorarempfehlungen und Mindesthonorarordnungen auch branchenübergreifend kennenzulernen. Jedes Modell wählt eine andere Perspektive und hat seine eigenen Vor- und Nachteile.

verdi-Modell: Basishonorare für selbstständige Kreative

Mit dem Modell soll aufgezeigt werden, wie Mindesthonorare für Selbstständige im Bereich der öffentlich geförderten Kunst und Kultur berechnet werden können. Dabei wird als Bezugsgröße der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes verwendet. Das Honorar wird auf die Arbeitszeit bezogen kalkuliert.

<https://kunst-kultur.verdi.de/schwerpunkte/mindeststandards/basishonorare/>

Unima und VDP: Honoraruntergrenze im Puppentheater

Das Modell macht eine anschauliche Vergleichsrechnung zwischen Arbeitnehmer*innen und Selbstständigen auf. Insbesondere die soziale Absicherung und Risikoversorge werden betrachtet. Daraus werden Modellrechnungen für eine Basisabsicherung, eine mittlere und eine komplette Absicherung entwickelt.

<https://unima.de/unima-und-vdp-veroeffentlichen-empfehlung-zur-honoraruntergrenze/>

Honorarempfehlungen in der Kreativwirtschaft

Zahlreiche Verbände der Kreativwirtschaft haben für ihre Mitglieder Honorarempfehlungen ausgesprochen, die zum Vergleich und zur Orientierung herangezogen werden können. So finden sich unter anderem beim Verband Deutscher Schriftsteller*innen in ver.di und bei der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing Orientierungshilfen zur Vergütung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und bei der Deutschen Musik- und Orchestervereinigung unisono Honorarmindeststandards für Musiker*innen. Im Wissenspool des "Haus der Selbstständigen" gibt es dazu eine Linksammlung.

<https://hausderselbststaendigen.info/angebote/wissenspool/honorare/>

HOAI für Architekt*innen

Die Honorarordnung für Architekt*innen und Ingenieur*innen (HOAI) ist eine Rechtsverordnung des Bundes. Sie regelt die Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen in Deutschland. Sie soll sicherstellen, dass Architekt*innen mit auskömmlichen Honoraren in einem Wettbewerb der bestmöglichen Planungslösungen am Markt agieren. Die empfohlenen Mindest- und Höchstsätze sollten Planer*innen sowie die Verbraucher*innen vor einem ruinösen Preiswettbewerb schützen, der Qualität und Sicherheit gefährden würde. Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 04.07.2019 musste die Bundesregierung die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze aufheben. Stattdessen bietet die HOAI seit 2021 eine Orientierung.

https://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/BJNR227600013.html

1.2 Die Empfehlungen für Mindesthonorare des BFDK

für nicht in der KSK versicherte Personen	für in der KSK versicherte Personen
Monat: 3.600 EUR	Monat: 3.100 EUR
Woche: 830 EUR	Woche: 715 EUR
Tag: 165 EUR	Tag: 140 EUR
einzelne Aufführung: 360 EUR	einzelne Aufführung: 310 EUR
ggf. jeweils zuzüglich Umsatzsteuer	ggf. jeweils zuzüglich Umsatzsteuer

Die verschiedenen Zeitangaben bedeuten: Je nach Projektdauer ist die passende Einheit zu betrachten.

Für die Honoraruntergrenze wird grundsätzlich nach in der Künstlersozialkasse (KSK) Versicherten und nicht in der KSK versicherten Personen unterschieden. Grundlage für die Berechnung der Honoraruntergrenze bildet der an den Stadt- und Staatstheatern geltende Tarifvertrag "NV Bühne". Dieser sieht eine Mindestgage von 2.715 Euro als monatliches Bruttogehalt vor.

Da Selbstständige für ihre Sozialversicherungsbeiträge vollständig selbst aufkommen müssen, werden dafür höhere Sätze bei der Honoraruntergrenzenempfehlung berücksichtigt. Bei einer Mitgliedschaft in der KSK übernimmt diese einen Teil der Sozialversicherungsbeiträge, weshalb hier ein anderes Honorar empfohlen wird. Zusätzlich enthält die HUG eine Pauschale von 300 Euro, da Selbstständige weitere Risiken und Kosten (z.B. Verdienstausfall durch Krankheit) selbst tragen müssen.

Die Honoraruntergrenze zielt immer auf das Netto-Honorar ohne Umsatzsteuer ab. Diese muss bei Soloselbständigen entsprechend des für sie geltenden Steuersatzes (7% oder 19%) aufgeschlagen werden, wenn sie nicht von der Umsatzsteuer befreit sind.

Um die Honoraruntergrenze leichter anwendbar zu machen, rechnen wir im Folgenden auf der Basis eines Jahreshonorars. Das Jahreshonorar ergibt sich aus 12 Monaten x dem empfohlenen monatlichen Mindesthonorar:

12 x 3.600 EUR = **43.200 EUR**
für nicht in der KSK Versicherte
ggf. zzgl. Umsatzsteuer

12 x 3.100 EUR = **37.200 EUR**
für in der KSK Versicherte
ggf. zzgl. Umsatzsteuer

Zum Vergleich: Das durchschnittliche Gehalt von Arbeitnehmer*innen in Deutschland lag im April 2022 bei 4.105 Euro brutto. Daraus ergibt sich ein Jahresgehalt von 49.260 Euro brutto. Die Arbeitgeber*innen zahlen darauf noch ca. 20,7% Lohnnebenkosten (je nach Krankenkasse). Daraus ergeben sich reine Lohnkosten von 59.457 Euro für die*en Arbeitgeber*in. Die Kosten für die Bereitstellung des Arbeitsplatzes (z.B. Büro, PC, Telefon) und eventuelle Zusatzleistungen sind dabei nicht mitgerechnet.

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Branche-Berufe/_inhalt.html (abgerufen am 22.03.2023)

Arbeitnehmerbrutto

Lohnsteuer
Krankenkasse
Pflegeversicherung
Arbeitslosenversicherung
Rentenversicherung
= Nettoentgelt

Arbeitnehmerbrutto

+ Arbeitgeberbeitrag zur Krankenkasse
+ Arbeitgeberbeitrag zur Pflegeversicherung
+ Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung
+ Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung
+ Umlagen U1, U2, U3
= Arbeitgeberbrutto

Arbeitgeberbrutto + Unfallversicherung + Arbeitsplatzausstattung + Miete + Zusatzleistungen
+ Verwaltungsaufwand = **Personalkosten**

Soloselbständige sind ihre eigenen Arbeitgeber*innen, sie müssen ihre eigenen Personalkosten vollständig selbst erwirtschaften.

2. Kalkulation des eigenen Honorars

Damit das Mindesthonorar für eine*n Soloselbständige*n wirtschaftlich funktioniert, muss es die eigenen Kosten und Aufwendungen decken. Was dabei zu berücksichtigen ist, erklären wir in den folgenden Abschnitten.

2.1 Zu berücksichtigende Ausgaben

Es empfiehlt sich, eine individuelle Übersicht zu erstellen, welche Aufwände und Ausgaben anfallen und durch das Honorar abgedeckt werden müssen.

Zu unterscheiden sind beruflich bedingte und betriebliche Ausgaben von den persönlichen Ausgaben. Während bei Arbeitnehmenden nur die persönlichen Ausgaben vom Lohn bzw. Gehalt abgedeckt werden müssen, muss das Honorar von Selbstständigen sowohl die persönlichen als auch die betrieblichen Ausgaben abdecken. Wenn unzureichend kalkuliert und das Geld knapp wird, werden oft zuerst Ausgaben für die Altersvorsorge gestrichen. Oder es müssen Kredite aufgenommen werden, um kurzfristige Kosten zu decken. Wird dies stetig wiederholt, drohen Überschuldung und Insolvenz oder Altersarmut.

Sozialversicherung und Altersvorsorge:

Soloselbstständige zahlen ihre Sozialversicherungsbeiträge vollständig selbst!

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung (KV) 14,6 %

Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz zur KV 1,6 %

Pflegeversicherung (PV) 3,05%

freiwillige Rentenversicherung (RV) 18,6%

freiwillige Arbeitslosenversicherung (AV) 2,6%

insgesamt bis zu 40,45%

Für KSK-Versicherte übernimmt die KSK die Hälfte der Beiträge.

Faustregel: Auch wer keine freiwilligen Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge zahlt, sollte diesen Teil des Einkommens in die Altersvorsorge investieren und zum Aufbau von Rücklagen verwenden.

Eine Unfallversicherung muss individuell abgeschlossen werden.

Persönliche Ausgaben	Berufliche / Betriebliche Ausgaben
<ul style="list-style-type: none">• Wohnen: Miete, Nebenkosten, Strom, Möbel, Rückstellungen• Ernährung: Nahrungsmittel, Getränke, Restaurantbesuche• Gesundheitskosten & Drogerie• Mobilität: Benzin, Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Reparaturen, Bahnfahrten,	<ul style="list-style-type: none">• Sachkosten: Mieten für Büro-, Arbeits-, Lager- und Proberäume; Bürobedarf; berufliche Telekommunikation; Computer und Software; technische Ausstattung; Bestandserhalt Kostüme, Requisiten, Materialien• Dienstleistungen: Grafikdesign,

<p>ÖPNV, Flüge, ggf. Leasingkosten und Rücklagen für Neuanschaffungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien: Internet, Telefon, Mobilfunk, TV (GEZ, Kabel, PayTV), Streaming-Dienste • Spenden • Kultur & Freizeit, Sport & Urlaub • private Konsumausgaben • Kosten der Kinderbetreuung • Pflegekosten für Angehörige • Unterhaltszahlungen • Soziale Absicherung: Krankenversicherung, ggf. Arbeitslosen- und Rentenversicherung • Altersvorsorge • private Versicherungen • Raten für bestehende Privatkredite • private Rücklagenbildung / Sparen 	<p>Werbung, Steuerberatung, Rechtsberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zu Fachverbänden • Weiterbildung • ggf. Personalkosten (z.B. Mini-Jobber*in als Assistenz) • Steuern (Umsatzsteuer) • berufliche Versicherungen • betriebliche Rücklagenbildung
---	--

Achtung: Projektbezogene Ausgaben, also zum Beispiel Reisen und Übernachtungen, Transportkosten, Materialkosten, Dienstleistungen und GEMA/GVL-Gebühren, die für ein Projekt anfallen, werden hier nicht berücksichtigt. Diese müssen in einer Projektkalkulation gesondert berücksichtigt werden.

Honorare gemäß Honoraruntergrenze
+ Projektbezogene Ausgaben
+ Steuern (z.B. Umsatzsteuer, Einkommensteuer nach §50a EStG)
+ Abgaben (Künstlersozialabgabe)
= Gesamtkosten eines Projektes

Da Ausgaben z.B. für Kommunikation oder Dienstleistungen von Monat zu Monat variieren können, empfiehlt es sich, hier einen langfristigen Durchschnittswert zu bilden. Dazu kann die eigene Buchhaltung ausgewertet werden.

Die Summe aller persönlichen und betrieblichen Ausgaben entspricht dem Mindesteinkommen, das zu erzielen ist, um alle laufenden Kosten zu decken. Je nach räumlicher, familiärer und beruflicher Situation kann die Summe der einzelnen Posten stark schwanken. Es wird empfohlen, auf diesen Betrag bis zu 20% aufzuschlagen, um einen Puffer für solche Schwankungen und eine Rücklage z.B. für Anschaffungen bilden zu können.

2.2 Produktive Tage

Unter produktiven Tagen versteht man die Tage, die für bezahlte Tätigkeiten verwendet werden können. Als produktiver Tag wird ein ganzer Arbeitstag berechnet. Die Anzahl der produktiven Tage ist bei jeder Person individuell.

Folgende Zeiten sollten berücksichtigt werden, um die Anzahl der produktiven Tage pro Jahr zu ermitteln:

Tage pro Jahr	365
- freie Sonntage bzw. Ausgleichstage	- 52
- freie Samstage bzw. Ausgleichstage	- 52
- Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen (je nach Bundesland und Jahr verschieden)	- 10
- Urlaub	- 30
- Administrative Tätigkeiten / Bürokratie (0,5 Tage/ Woche)	- 26
- Akquise / Eigenwerbung / Netzwerken (0,5 Tage/ Woche)	- 26
- Weiterbildung	- 5
- nicht bezahlte Reisetage	- X
- Krankheitstage	individuell
- Fürsorge- und Pflege-Arbeit	individuell
- individuelle Bedürfnisse	individuell
produktive Tage	174

Bei der individuellen Ermittlung der produktiven Tage sind auch die persönlichen Lebensumstände zu betrachten.

Zum Beispiel kann Pflege- und Fürsorge-Arbeit für Kinder, Partner*innen oder Angehörige zu persönlichen Mehrbelastungen führen und weniger produktive Tage ermöglichen. Auch die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen kann eingeschränkt sein. Trotzdem können sie selbständig tätig sein. Ggf. arbeiten sie an weniger Tagen oder weniger Stunden pro Tag.

Hier sind alle Selbstständigen in der Eigenverantwortung, sich selbst richtig einzuschätzen und die Berechnung der eigenen produktiven Tage entsprechend durchzuführen. Weniger produktive Tage bedeuten, dass sie besser bezahlt werden müssen, um das gleiche Einkommensniveau zu erreichen.

2.3 Produktive Tage und Honorar

Aus der Honoraruntergrenze des BFDK ergibt sich ein Jahreshonorar von:

12 x 3.600 EUR = **43.200 EUR**
für nicht in der KSK Versicherte
ggf. zzgl. Umsatzsteuer

12 x 3.100 EUR = **37.200 EUR**
für in der KSK Versicherte
ggf. zzgl. Umsatzsteuer

Um dieses Jahreshonorar mit den individuellen produktiven Tagen zu erzielen, ergibt sich ein Tagessatz aus der Division Jahreshonorar / Produktive Tage:

<p>43.200 EUR / 174 produktive Tage = 248 EUR pro Tag für nicht in der KSK Versicherte ggf. zzgl. Umsatzsteuer</p>	<p>37.200 EUR / 174 produktive Tage = 214 EUR pro Tag für in der KSK Versicherte ggf. zzgl. Umsatzsteuer</p>
--	--

Sollte ein Auftrag weniger als diesen Betrag pro produktivem, also bezahltem Tag, einbringen, muss ein anderer Auftrag das wieder ausgleichen. Sonst kann am Ende eines Jahres die Honoraruntergrenze nicht erreicht werden.

Sollte es notwendig sein, auf der Basis von Stundenhonoraren abzurechnen, muss der Tagessatz durch einen Stundenwert geteilt werden. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Wie viele Stunden pro Tag kann ich überhaupt arbeiten? Wie viele davon bezahlt?

Kann ich am gleichen Tag noch andere Aufträge erledigen?

Wie sieht es mit für den Auftrag notwendigen Reisezeiten und Reisekosten aus?

Kann die Vor- und Nachbereitungszeit abgerechnet werden?

Werden diese Punkte nicht berücksichtigt, wird der Stundensatz zum eigenen Nachteil falsch berechnet! Z.B. vergeht ein ganzer produktiver Tag, aber nur 3 Stunden werden honoriert. Kurz zusammengefasst: Bei der Abrechnung nach Stunden muss der Tagessatz durch "produktive Stunden", also bezahlte Stunden erreicht werden.

minimaler Tagessatz	bei 6 bezahlten Stunden	bei 5 bezahlten Stunden	bei 4 bezahlten Stunden	bei 3 bezahlten Stunden
248 EUR pro Tag für nicht in der KSK Versicherte ggf. zzgl. Umsatzsteuer	41 EUR	49 EUR	62 EUR	83 EUR
214 EUR pro Tag für in der KSK versicherte ggf. zzgl. Umsatzsteuer	36 EUR	43 EUR	54 EUR	71 EUR

Hinweis: Bei einer Abrechnung von Aufträgen nach Stunden, die unter Umständen noch mit festen Zeitplänen für die Tätigkeit, regelmäßigen Terminen und weiteren Vorgaben zusammenfällt, ist immer zu prüfen, ob hier eine Weisungsgebundenheit oder Eingliederung in einen Betrieb vorliegt. Diese Merkmale sprechen für eine Scheinselbständigkeit.

Wer sein eigenes Honorar anhand bezahlter Arbeitszeit kalkuliert, kann dennoch anders abrechnen, z.B. mit einem Projekthonorar. Entscheidend ist aber nicht, was im Angebot, im Vertrag oder der Abrechnung steht, sondern wie die Tätigkeit in der Praxis tatsächlich ausgeübt wird. Weitere Informationen zum Thema Scheinselbständigkeit gibt es unter anderem beim

2.4 Diskontinuierliche Auftragslage

Die meisten Berechnungen basieren auf der Annahme einer unterbrechungsfreien Tätigkeit der Akteur*innen über ein gesamtes Jahr. Der Report Darstellende Künste 2010 stellte jedoch fest, dass rund 63% der freiberuflichen Tanz- und Theaterschaffenden mindestens vier Monate im Jahr nicht mit Aufträgen abgedeckt sind, sodass die Mehrheit ihr gesamtes Jahreseinkommen in einem Zeitraum von maximal acht Monaten erzielen muss. Eine aktuellere Studie liegt nicht vor.

Bei 8 Monaten mit Aufträgen können auch nur 8/12 der produktiven Tage, also 2/3 berechnet werden, da Krankheit, Urlaub, Feiertage etc. analog anzunehmen sind.

Um dennoch das Jahreseinkommen gemäß der Honoraruntergrenze zu erreichen können, muss pro Auftrag ein höheres Honorar erzielt werden.

Produktive Tage in 8 Monaten:

174 produktive Tage im Jahr / 12 Monate = 14,5 produktive Tage pro Monat

14,5 produktive Tage pro Monat x 8 Monate = 116 produktive Tage in 8 Monaten

43.200 EUR / 116 produktive Tage =
372 EUR pro Tag
für nicht in der KSK Versicherte
ggf. zzgl. Umsatzsteuer

37.200 EUR / 116 produktive Tage =
321 EUR pro Tag
für in der KSK Versicherte
ggf. zzgl. Umsatzsteuer

In dieser Berechnung sind die produktiven und unproduktiven Tage gleichmäßig auf alle Monate verteilt. Ein anderes Modell wäre es, die unproduktiven Tage soweit möglich in auftragsfreie Zeiten zu verlagern, z.B. den Urlaub in die Zeit der Sommerpause von Theatern. Die produktiven und unproduktiven Tage sind dann nicht mehr gleichmäßig verteilt. Ob das möglich ist, kann aber nur individuell geprüft werden. Stehen im Sommer z.B. Festival- und Open-Air-Auftritte an, kann kein Urlaub gemacht werden.

Dass die Künstlersozialkasse (KSK) Anfang 2023 die Zuverdienstgrenze für Einkünfte aus nicht-künstlerischen Tätigkeiten angehoben und neu geregelt hat, spricht dafür, dass die Mehrzahl der versicherten Künstler*innen bisher kein ausreichendes Einkommen allein aus der künstlerischen Tätigkeit erzielen kann. Die Unterschreitung der Honoraruntergrenze und die Nichtbeachtung der produktiven Tage bei der Kalkulation sind wesentliche Gründe dafür.

2.5 Risiken und Rücklagen

Nicht nur die Ausgaben können Schwankungen unterliegen und unerwartet höher ausfallen, auch geplante Einnahmen können wegfallen, z.B. durch die kurzfristige Absage einer geplanten Gastspiel-Tournee wegen Erkrankung. In solchen Fällen bilden Rücklagen einen Puffer für die kurzfristige Überbrückung. Auch größere Anschaffungen müssen finanziert werden, z.B. eine turnusmäßige Erneuerung der technischen Ausstattung oder des beruflich genutzten KFZ. Am einfachsten kann eine Rücklage aufgebaut werden, wenn die Einnahmen kontinuierlich über den Ausgaben liegen.

Liquide Rücklagen sollten ca. 20% des Jahreseinkommens betragen, damit ca. 1,5 Monate Einnahmeausfall überbrückt werden können.

Für viele Künstler*innen - aber auch in anderen Berufsgruppen - ist die Karrieredauer aus gesundheitlichen Gründen begrenzt. Dann steht für sie ein Berufswechsel an, der gegebenenfalls eine Weiterbildung und Qualifizierung voraussetzt. Diese Übergangsphase wird auch als Transition bezeichnet. Auch für diese zeitaufwendige und gegebenenfalls kostenintensive Phase, für die nicht in jedem Fall geeignete Arbeitsmarktprogramme vorhanden sind, müssen Rücklagen gebildet werden.

Elementare und existenzielle Risiken sollten dagegen über Versicherungen abgedeckt werden, z.B. die Berufshaftpflicht, eine berufsbezogene Unfallversicherung, die Berufsunfähigkeits- oder die Grundfähigkeitsversicherung. Welche Versicherungen individuell notwendig und sinnvoll sind, sollte in einer unabhängigen Beratung geklärt werden. Weitere Hinweise zu Versicherungen gibt der BFDK unter <https://campus.darstellende-kuenste.de/wissen-wie/versicherungen-fuer-selbststaendige-und-theater>.

2.6 Altersvorsorge

Die ausreichende Altersvorsorge liegt bei Selbstständigen in der vollen Eigenverantwortung. Wird das eigene Honorar zu knapp kalkuliert, ist es nicht möglich, regelmäßige Einzahlungen zur Altersvorsorge zu leisten. Zum Beispiel freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, private Versicherungen oder Geldanlagen. Dadurch ist es auch nicht möglich, von Zinseszins-Effekten zu profitieren. Daher sollte regelmäßig ein Teil des Honorars in die Altersvorsorge investiert werden. Ist dies nicht oder nicht ausreichend möglich, droht Altersarmut.

Nach Berechnungen des Verbandes der Gründer und Selbständigen in Deutschland muss ein*e Selbständige*r ohne Rentenversicherung bis zum Alter von 65 Jahren ein verfügbares Vermögen von 1,1 Mio. Euro aufbauen, um eine Versorgung analog zum Rentenniveau einer Grundschullehrerin zu erreichen. Nach Angaben des Verbandes ist dies mit einer Anlage von 833 Euro monatlich bzw. rund 10.000 Euro jährlich über 30 Jahre möglich. <https://www.vgsd.de/rente-pension-selbststaendige-lehrer-beamte/> (abgerufen am 23.03.2023).

Eine andere Betrachtungsweise ist die Berechnung des empfehlenswerten monatlichen Altersvorsorge-Betrages anhand des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung.

	Honoraruntergrenze	Rentenversicherungsbeitrag 18,6% pro Monat	Vorsorgebetrag pro Jahr
für nicht in der KSK versicherte Personen	3.600 EUR	670 EUR	8.040 EUR
für in der KSK versicherte Personen	3.100 EUR	577 EUR	6.924 EUR

2.7 Zusammenfassung Kalkulation des eigenen Honorars

Bei der Kalkulation des eigenen Honorars sollten zunächst die privaten und beruflichen Ausgaben betrachtet werden, die mit dem Honorar gedeckt werden müssen.

Selbst wenn diese Ausgaben unter dem Jahreshonorar liegen, das sich aus der Honoraruntergrenze ergibt, sollte diese nicht unterschritten werden - ggf. können höhere Rücklagen gebildet werden.

Anschließend stellt sich die Frage, wie viele produktive Tage individuell möglich sind. Aus der Anzahl der produktiven Tage lassen sich anhand der Honoraruntergrenze die minimalen Tagessätze und Stundensätze ermitteln.

3. Praktische Anwendung der Honoraruntergrenze

Mit den folgenden Beispielen wollen wir darstellen, wie die Honoraruntergrenze in einer realistischen und fairen Projektkalkulation angewendet werden kann.

3.1 Beispiel Honorarkalkulation für eine Tanzproduktion

Als künstlerische Mitwirkende sind vorgesehen:




KSK-Versicherte	nicht in der KSK Versicherte
1 Person Choreografie 1 Person Dramaturgie 1 Person Bühnen- und Kostümbild 3 Personen Tanz	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Person Produktionsleitung • 1 Person Lichtdesign & Technik

Im Zeitplan der Produktion ergeben sich folgende Aufwände und Honorare:

Tätigkeit	Tagessätze							
	KSK-Versicherte					nicht in der KSK Versicherte		
	Choreographie	Dramaturgie	Bühnen- / Kostümbild	Tanz (3 Personen)	gesamt	Produktionsleitung	Lichtdesign / Technik	gesamt
Konzeption	2	2	1		5		1	1
Produktionsvorbereitung	10	10	4		24	10	1	11
Proben	20	20	10	60	110	20	10	30

Aufführungen	5	1	1	15	22	5	5	10
Dokumentation	1	1			2	1	1	2
Abrechnung						2		2
Tage	38	34	16	75	163	38	18	56
Tagessatz gemäß Kapitel 2.4	321 EUR	321 EUR	321 EUR	321 EUR	321 EUR	372 EUR	372 EUR	372 EUR
Honorare	12.198 EUR	10.914 EUR	5.136 EUR	24.075 EUR	52.323 EUR	14.136 EUR	6.696 EUR	20.832 EUR
Umsatzsteuer	0%	0%	7%	7%		19%	19%	
Gesamtbetrag	12.198 EUR	10.914 EUR	5.496 EUR	25.760 EUR	54.368 EUR	16.822 EUR	7.968 EUR	24.790 EUR

3.2 Beispiel zum Verständnis der Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtige Bühnenbildnerin  berechnet Honorar +7% Umsatzsteuer  umsatzsteuerbefreites Theater zahlt den vollen Betrag an Bühnenbildnerin  Bühnenbildnerin verrechnet mit der selbst bezahlten Umsatzsteuer (z.B. für Materialien und Werkzeuge)



Bühnenbildnerin führt überschüssige an Finanzamt ab

Die Umsatzsteuer verbleibt nicht bei der Bühnenbildnerin, sondern geht ans Finanzamt! Deswegen sollten Auftraggeber*innen nicht einfach das Honorar um die Umsatzsteuer kürzen. Wird die Regelung brutto = netto auf umsatzsteuerpflichtige wie umsatzsteuerbefreite Auftragnehmer*innen gleichermaßen angewendet, werden die umsatzsteuerpflichtigen Auftragnehmer*innen benachteiligt. Sie erhalten 7% bzw. 19% weniger Honorar für eine vergleichbare Leistung. Mehr zum Thema Umsatzsteuer: <https://campus.darstellende-kuenste.de/wissen-wie/steuern/umsatzsteuer>

4. Relationen von Honoraren

4.1 verdi-Modell und TVöD-Vergleiche

Die Gewerkschaft verdi versucht mit ihrem Modell "Basishonorare für Kreative" <https://kunst-kultur.verdi.de/schwerpunkte/mindeststandards/basishonorare/> eine Orientierung zu Mindestvergütungen zu schaffen. Dabei soll die reale Arbeitszeit vergütet werden. Als Berechnungsgrundlage wird der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) herangezogen. Betriebsbedingte Ausgaben wie z.B. für ein Büro werden pauschal veranschlagt, ebenso wie projektübergreifende Arbeitszeiten. Auf dieser Grundlage werden dann Stunden-, Tages- und Wochensätze berechnet. Dieser Ansatz greift viel zu kurz, da die Pauschalbeträge in vielen Fällen zu niedrig sind. Außerdem führt der Zeitansatz in die Irre. Denn die Berechnung trifft nur auf diejenigen zu, die ganzjährig Aufträge haben und lediglich 25 Prozent der Gesamtarbeitszeit mit projektübergreifenden Tätigkeiten verbringen, die nicht unmittelbar bezahlt werden. Zudem wird das Stufenmodell des öffentlichen Dienstes nicht abgebildet, bei dem die Arbeitserfahrung berücksichtigt wird und die Vergütung mit den Jahren der Anstellung steigt.

4.2 Besserstellungsverbot

Viele Förderinstitutionen der öffentlichen Hand sprechen in ihren Förderbedingungen ein sogenanntes "Besserstellungsverbot" aus. In geförderten Institutionen und Projekten sollen die dort Angestellten oder mitwirkenden Selbständigen nicht bessergestellt werden als Angestellte im öffentlichen Dienst.

Dieser Vergleich verbietet sich - wie in den vorherigen Kapiteln gezeigt - für kurzfristig Beschäftigte (z.B. Darsteller*innen, die für nur 3 Aufführungstage angestellt werden) wie auch für Soloselbständige ganz. Deren Tageshonorare können nicht durch eine einfache Multiplikation mit 20 fiktiven Arbeitstagen auf ein Monatshonorar gebracht werden. Auch ein Monatshonorar kann durchaus höher ausfallen als die Vergütung eines Angestellten.

Außerdem sind die realen Personalkosten zu berücksichtigen, die Selbständige komplett allein aufbringen müssen, während bei Angestellten der Arbeitsplatz und Arbeitsmaterialien gestellt werden, die Arbeitgeberbeiträge übernommen werden und die sonstigen Personalkosten wie z.B. die Unfallversicherung vom Arbeitgeber*innen übernommen wird. Zudem wird die künstlerische Leistung vergütet, die im TVöD nicht anfällt. Deswegen unterliegen die künstlerisch Beschäftigten an Theatern dem NV Bühne mit seinen detaillierten Einzelregelungen. Aus einem höheren Honorar für Selbständige allein kann ohne die Beachtung der Gesamtumstände des Einzelfalles also nach Auffassung des LFTS keine Besserstellung abgeleitet werden.

Nur sehr wenige Theater, die mit freien Gruppen arbeiten, sind in städtischer oder staatlicher Trägerschaft und wenden den TVöD und den NV Bühne an. Die meisten Angestellten an freien Theatern und Produktionshäusern werden ohne Tarifbindung beschäftigt. Selbst wenn eine Orientierung am TVöD angestrebt wird, bezieht sich diese oft nur auf Prozentanteile eines veralteten TVöD-Niveaus. Weder erhalten die Angestellten, anders als im öffentlichen Dienst, mögliche Zusatzleistungen wie Versorgungsbezüge oder vermögenswirksame Leistungen noch profitieren sie von Angeboten wie Bildungsurlaub oder einem kostenlosen Job Bike. Oft haben sie geringere Urlaubsansprüche. Sie können nicht mit regelmäßigen Gehaltsanpassungen rechnen und das im TVöD übliche Verfahren der Gehaltsstufen, die mit der Berufserfahrung ansteigen, wird nicht angewendet. Auch die durch zu geringe Personalausstattung vielfach anfallenden Überstunden werden selten abgegolten oder vergütet. Zudem ist der Vergleich der Einstufungen fraglich, da viele Positionen Arbeitsbereiche und Hintergründe der Stelleninhaber*innen aufweisen, die mehrere Einstufungen zulassen. Die Einstufungen werden zudem von verschiedenen Institutionen der öffentlichen Hand im Bund, den

Ländern und Kommunen unterschiedlich gehandhabt, was man anhand von Stellenausschreibungen gleichwertiger Positionen leicht nachvollziehen kann.

Leider gibt es keine einheitliche Handhabung des Besserstellungsverbotes. Die Vergleichsparameter werden höchst unterschiedlich kombiniert oder einzelne Faktoren isoliert betrachtet. Dies führt letztlich zu Ungleichbehandlungen.

Auf Basis dieser Betrachtungen gehen wir davon aus, dass auch dann keine Besserstellung erkennbar ist, wenn ein Honorar im Rahmen einer künstlerischen Produktion die hier vorgegebenen Mindeststandards deutlich oder sogar um ein Mehrfaches übersteigt. Als Vergleichsmaßstab wären nur die Honorare in den Darstellenden Künsten in Deutschland heranzuziehen, deren untere und obere Grenzen erhebliche Differenzen vom unteren vierstelligen bis in den oberen fünfstelligen Bereich aufweisen.

5. Honoraruntergrenze und Preisbildung

Bei der Verhandlung eines Honorars sollte immer beachtet werden, was eigentlich vergütet wird. Die Mitwirkung an der Entwicklung einer Produktion vom ersten Konzept bis hin zur Gastspiel-Tour oder ein einwöchiger Workshop, der schon vorbereitet ist?

Selbst reflektiert werden sollten dabei auch der eigene Ausbildungsstand, die Erfahrung, die für den Auftrag einzusetzende Arbeit und die künstlerische Leistung. Die Leitfrage sollte dabei sein: Was bin ich mir selbst, was ist mir die eigene Arbeit wert? Wo fangen Kompromisse, die ich aus Sympathie für Auftraggebende oder um des schönen Projekts willen eingehe, an, finanziell sehr schmerzhaft zu werden und die wirtschaftliche Bilanz zu belasten?

Ein weiteres wesentliches Kriterium kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Auftraggebenden sein. Wirtschaftlich starke Institutionen mit Millionenförderungen sollten die hier aufgezeigten Honoraruntergrenzen deutlich übertreffen.

5.1 Urheberrechte

Bei Honorarverhandlungen sollte immer auch geklärt werden, welche Auswertungsformen einer Produktion mit dem Honorar abgegolten sind. Nur die Aufführungen? Oder auch Live-Streams oder TV-Aufzeichnungen? Was ist gesondert zu vergüten? Gibt es zum Beispiel ein Buch zum Stück mit Texten und Fotos? Was passiert mit einem Text, mit Designs oder dem Konzept, wenn die Produktion aufgrund mangelnder Förderung nicht zu Stande kommt?

Für Mitglieder von Verwertungsgesellschaften wie der GEMA und der GVL bieten diese klaren Regelungen und wickeln die Vergütung ab. Wer nicht in einer Verwertungsgesellschaft ist, muss dies selbst vertraglich regeln. Bei internationalen Produktionen sind die länderspezifischen Gesetze zu beachten. So bietet z.B. in Frankreich die SACD die Möglichkeit, sich als Miturheber*in eines Bühnenwerkes zu registrieren und für jede weitere Aufführung eine Urheberrechtsvergütung zu erhalten.

Hinweise

Bei den hier angegebenen Honoraren handelt es sich um **Untergrenzen**. Diese **Mindesthonorare** sollten nicht unterschritten werden.

Es liegt in der eigenen unternehmerischen Verantwortung aller Soloselbständigen, die Anwendung der Honoraruntergrenze in einem Projekt miteinander auszuhandeln. Zum Beispiel kann verabredet werden, alle gleich zu bezahlen oder Unterschiede je nach Aufwand, kreativem Input, Bekanntheit oder Erfahrung zu machen.

Die Zahlenangaben wurden auf volle Euro gerundet.

Die in der Beispielkalkulation verwendete Anzahl der produktiven Tage ist beispielhaft und muss individuell überprüft werden.

Impressum

“Honoraruntergrenze in der Praxis - eine Anleitung” ist eine Publikation des Landesverbandes der Freien Theater in Sachsen e.V. auf Basis der Empfehlungen zur Honoraruntergrenze des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste e.V.

Konzept und Text: Dirk Förster

Redaktion: Alisa Hecke, Anne-Cathrin Lessel, Romy Weyrauch

Landesverband der Freien Theater in Sachsen e.V.

Bautzner Straße 107

01099 Dresden

info@freie-theater-sachsen.de

www.freie-theater-sachsen.de

Der Text dieser Publikation unterliegt der Creative Commons Lizenz CC BY-NC-SA.

(Namensnennung-Nicht kommerziell-Share Alike 4.0 International). Die Lizenzbedingungen können unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de> eingesehen werden.